

(Fortsetzung zu Seite 13194.)

Man könnte dagegen einwenden, daß diese Unsicherheit für alle Werke besteht, die vom 1. Jan. 1871 bis zum 31. Dez. 1901 erstmalig veröffentlicht worden sind. Immerhin konnte der Gesetzgeber eine entsprechende Vorschrift für diese Werke geben, mochte sie auch unzweckmäßig sein. Er konnte sich darauf verlassen, daß der Verleger in seinem eignen Interesse die Eintragung veranlassen würde. Daß die Eintragung aber auch noch für 30 rückwärtsliegende Jahre nachträglich vorgenommen werden sollte, kann er nicht haben anordnen wollen. Wer erinnerte sich 1871 noch daran, daß etwa 1845 in einer Zeitschrift ein Roman zunächst anonym erschienen war, der seitdem vielleicht in vielen Auflagen mit dem Namen des Verfassers veröffentlicht worden war? Der Verfasser selbst mochte gestorben, die Firma des ersten Verlegers in andere Hände übergegangen sein, die Zeitschrift selbst war vielleicht längst eingegangen; es mochte schwer sein, ein Exemplar aus irgendeiner Bibliothek zu erlangen. Und in welcher Zeitschrift sollte man suchen? Es heißt, den Gesetzgeber beleidigen, wenn man ihm zumutet, Unfinniges gewollt zu haben.

Mir erscheint allerdings der ganze Streit müßig, da er durch den § 62 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 erledigt ist. Nach ihm bestimmen sich die ausschließlichen Befugnisse eines geschützten Werkes nach den Vorschriften des neuen Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. Die gegnerische Ansicht legt den Nachdruck auf die Worte: »geschütztes Werk«; die hier in Rede stehenden Werke seien gemeinfrei geworden, also nicht mehr geschützt. Daß dies unrichtig ist, beweist die Übergangsvorschrift des § 63:

»Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren beendet werden.«

Diese Bestimmung hat also gerade Werke im Auge, die bis zum 31. Dezember 1901 gemeinfrei waren und von da ab geschützt sind. Die Worte: »geschütztes Werk« bedeuten demnach nichts anderes als: »nach Maßgabe dieses Gesetzes geschütztes Werk«.

Ich habe das Vertrauen in unsere deutschen Gerichte, daß sie bei nochmaliger eingehender Prüfung der Frage zu einem andern Resultat kommen werden, als der Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden. In dem von mir geführten Rechtsstreit über den Schutz einzelner Werke von Wilhelm Raabe hat das Amtsgericht Berlin-Mitte am 6. November 1913 bereits entsprechend entschieden. Es sagt wörtlich:

»Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, daß nach Ansicht des Gerichts hier im zivilrechtlichen Sinne in der Tat unberechtigter Nachdruck vorliegt. Es mag sein, daß die fraglichen Erzählungen Wilhelm Raabes zunächst nur in Zeitschriften und nur unter dem Pseudonym »Jacob Corbinus« erschienen sind — gegen Ende der 50er Jahre. Sie sind aber später und zwar bereits 1868 mit Angabe des richtigen Namens in Buchform herausgegeben worden. Es mag auch richtig sein, daß die fünf Sachen nicht in das Leipziger Eintragsregister eingetragen sind. Das ist aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 19. Juni 1901, 22. Mai 1910 auch nicht mehr nötig. Die 30jährige Frist ist durch die Veröffentlichung mit richtigem Namen aus dem Jahre 1868 gewahrt; damit ist auch das Schutzrecht Raabes und seines Verlegers erhalten und besteht, da Wilhelm Raabe erst 1910 gestorben ist, zugunsten seiner Erben und seines Verlegers noch jetzt.«

Die Entscheidung des Landgerichts I Berlin steht unmittelbar bevor.

Die Ansprüche aus der Angestellten-Versicherung von Dr. Georg Bek, Rechtsanwalt in Nürnberg. Nürnberg, Carl Kochs Verlag. Geheftet M. — 80 ord.

Das Heftchen gibt auf 62 Seiten in übersichtlicher Gruppierung und einfacher, verständlicher Sprache den wesentlichen Inhalt der 399 Paragraphen des Versicherungsgesetzes für Angestellte wieder. Wie schon der Titel verrät, ist das Hauptgewicht auf die Darstellung der Versicherungsleistungen gelegt, die besonders ausführlich an der Hand von Beispielen erläutert werden. Daneben sind auch die Voraussetzungen

für Erwerb und Erhaltung der Ansprüche in kurzer, aber ausreichender Weise behandelt. Gelegentliche Vergleiche mit der bekannteren Kranken- und Invaliditätsversicherung erleichtern das Verständnis. Das Heftchen wird allen denen, die sich über den Gegenstand rasch, aber zuverlässig unterrichten wollen, insbesondere allen Versicherten, gute Dienste leisten. Vielleicht hätte die Brauchbarkeit des Bändchens noch durch ein alphabetisches Sachregister erhöht werden können. J.

Kleine Mitteilungen.

Fraktur oder Antiqua (vgl. Nr. 276 u. 277). — Herr Kommerzienrat F. Soenneken-Bonn schreibt uns unterm 29. Nov. 1913: Zu der Notiz »Fraktur oder Antiqua« in Nr. 276 Seite 13067 bitte ich um gest. Aufnahme folgenden Reiseberichts meines Vertreters, der unterm 11. November d. J. wie folgt schrieb (Ort und Firma der betr. Handlung lasse ich aus):

»In der Buchhandlung kaufte vor einiger Zeit eine Dame das bei der Deutschen Verlags-Anstalt erschienene Buch von Eilli Braun: »Im Schatten der Titanen«.

Dieses Buch hatte die betr. Dame an eine Ausländerin verschenkt, die es aber, da es nicht in Antiqua, sondern in Fraktur gedruckt ist, nicht lesen konnte und zurückgab. Die Dame gab ihrem Unwillen darüber Ausdruck, daß bei Werken, die auch außerhalb Deutschlands ein so lebhaftes Interesse finden, wie beispielsweise die Schriften Eilli Brauns, die Verleger so gar keine Rücksicht darauf nähmen.«

Mein Vertreter war zufällig Zeuge dieser Unterhaltung.

Schulbüchernöte! — Der Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein hat an die Oberschulbehörde eine Eingabe gerichtet, worin er um Abstellung von Mißständen bei den im Gebrauch befindlichen Schulbüchern bittet. Vor allen Dingen wird die Neue Auflage-Sucht beklagt. Früher sei es gängig gewesen, verschiedene Auflagen desselben Buches nebeneinander zu gebrauchen, heute laute die Forderung: »Es darf von jedem Buche nur die neueste Auflage gebraucht werden«, die oft so mechanisch angewandt werde, daß auch wörtlich übereinstimmende Auflagen z. B. die 5. neben der 6. nicht nebeneinander geduldet würden, trotzdem die Übereinstimmung ausdrücklich auf dem Titelblatt der 6. Auflage ausgesprochen wäre. Durch diese starre Formel hätten manche Eltern unnütze Ausgaben, die Sortimentsbuchhändler aber viele Verluste und Unannehmlichkeiten mancher Art. Die Buchhändler wüßten nie oder doch nur selten einmal vorher von dem Erscheinen einer neuen Auflage. Auch die Verlagsbuchhändler träfe kaum Schuld an den so häufigen Veränderungen der Auflagen, es sei ihnen vielmehr zu glauben, daß sie sich besser ständen bei unveränderten, von Stereotypplatten zu druckenden Auflagen. Lediglich die Verfasser der Bücher seien maßgebend für Veränderungen und nähmen diese zumeist nur deshalb vor, weil sie zu willfährig wären gegenüber den Wünschen einzelner Lehrer oder Schulen. Ebenso stände es bezüglich der verschiedenen Ausgaben ein und desselben Buches, einer beständigen Quelle von Irrungen und Wirrungen aller Art.

Die Eingabe erinnert daran, daß bei Einrichtung der Realschulen in Hamburg diese sämtlich die gleichen Lehrbücher erhalten hätten, um Umschulungen zu erleichtern und den Eltern dabei Kosten zu ersparen, daß aber die Oberschulbehörde damals den Gebrauch verschiedener Auflagen nebeneinander, sofern sie nicht wesentliche Veränderungen zeigten, für gängig erklärt hätte, was heute einfach für unmöglich gehalten würde.

Es werden sodann einige kleinere Mißstände berührt. Ferner wird hingewiesen auf eine ganz neue Verfügung des preussischen Kultusministers, die den bezeichneten, anderswo ebenso empfundenen Mißständen scharf zu Leibe geht. Schließlich wird gesagt, daß die Eingabe tausendfaches Echo in den Kreisen der beteiligten und geplagten Eltern finden würde, was zweifellos richtig ist. Die betörende Formel »Es darf von jedem Buch nur die neueste Auflage gebraucht werden« hat viel Unheil angerichtet und zu ihrem Teile die Nervosität, dieses Grundübel der Zeit, mit gefördert. Hoffentlich hat die Eingabe, von der Abzüge, soweit der Vorrat reicht, Interessenten auf Wunsch von dem 1. Vorsitzenden des S.-A. B.-V. Herrn Theodor Weitbrecht, Hamburg, Bergstr. 26, geliefert werden, den gewünschten Erfolg.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 30. November nach kurzem schweren Leiden im Alter von 73 Jahren der Buchhändler Herr Carl Bernhard Griesbach in Leipzig.

Der nach einem arbeitsreichen und wechselvollen Leben Dahingegangene ist im Buchhandel als einer der ersten, eifrigsten und unternehmungslustigsten Vertreter des in den